

Gita Neumann

## **Kopftuchstreit – modernes Identitätssymbol contra staatliche Neutralität? Ein Plädoyer für das Berliner Neutralitätsgesetz**

Umstritten ist, wie die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates „richtig“ zu verstehen und zu wahren ist – in einer demokratischen Gesellschaft, in der es religionspolitisch zunehmend brodelt. Die Debatte ist von zahlreichen Missverständnissen und Fehltrüben geprägt. Es handelt sich bei entsprechenden Forderungen keinesfalls um ein anti-religiöses beziehungsweise atheistisches Projekt. Es geht vielmehr um die in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung eines weltanschaulichen und religiösen Pluralismus in der modernen Gesellschaft, um die mit der Ausübungspraxis verbundenen Konfliktpotentiale und die Grenzen der Religionsfreiheit. Regelungen zu religiös motivierter Kleidung im Staatsdienst gibt es inzwischen in etlichen Bundesländern.

Das Berliner Neutralitätsgesetz aus dem Jahr 2005 ist von einem bestimmten Verfassungsverständnis getragen.<sup>1</sup> Danach ist die Verpflichtung des Staates zur Nicht-Identifikation mit Glaubensrichtungen aller Art dadurch zu realisieren, dass seine Amtsträger zu einer – äußerlich unverkennbaren – Neutralität verpflichtet werden. Dies mag für unangemessen oder uncool halten, wer darin die Reduzierung von staatlicher Neutralität auf eine Kleiderordnung sehen will. Konkret geht es um die Regelung, dass Staatsbedienstete der Polizei und Justiz sowie auch Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen während der

---

<sup>1</sup> Den vollständigen Gesetzestext siehe hier: [http://gesetze.berlin.de/portal/portalt/iaf/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Treffersliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfArt29GBE2005pP2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0](http://gesetze.berlin.de/portal/portalt/iaf/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffersliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfArt29GBE2005pP2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0), zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

Dienstzeit keine religiösen oder weltanschaulichen Symbole demonstrativ am Körper tragen dürfen.

### **Replik auf Thomas Heinrichs Kehrtwende**

Thomas Heinrichs, Rechtsanwalt und Experte für Verwaltungs- und Arbeitsrecht, fordert in seinem Debattenbeitrag in *humanismus aktuell* „Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz?“<sup>2</sup> dessen dringende Abschaffung<sup>3</sup> – wegen angeblich erwiesener Verfassungswidrigkeit. In einer Rezension von 2012, so Heinrichs, habe er als Humanist und Freidenker damals auch noch zu denen gehört, die „spontan und aus dem Bauch heraus sagen: Kopftuch? In der Schule? Geht nicht!“<sup>4</sup>. Tatsächlich ist die Rolle von Religion in der säkularen Moderne neu auszutarieren, und zwar grundsätzlich wohlwollend, wobei aufeinanderprallende Pro- und Contra-Positionen nicht hilfreich sind.

Daran wird ein Problem der säkularen Szene deutlich, die in aufklärerischer Tradition von Anfang an Religionskritik – gegen das damals herrschende Christentum – geübt hat. Aber hätten wir es heute nicht alle gern, wie sich Heinrichs nun die schöne neue Welt staatlicher Neutralität vorstellt? Er postuliert: Ein Gericht könne doch auch als neutral wahrgenommen werden, „wenn der eine Richter ein Kreuz, die andere Richterin ein Kopftuch, ein weiterer Richter eine Kippa, eine Richterin kein religiöses Symbol und ein fünfter einen Sikh-Turban trägt“<sup>5</sup>. Das würde wahrlich bedeuten, dass es keinerlei Diskriminierung, sondern nur noch konfliktfreie Integration sowie respektvolles und freundliches Miteinander aller Beteiligten gäbe.

---

<sup>2</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz? In: *humanismus aktuell* – Zeitschrift für Kultur und Weltanschauung, Online-Ausgabe, Berlin 2018, 9. [22.] Jg., H. 1. <http://humanismus-aktuell.de/wie-neutral-ist-das-berliner-neutralitaetsgesetz-2-zuletzt-abgerufen-am-26>. Juni 2018.

<sup>3</sup> Heinrichs, der Präsidiumsmitglied im Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg ist, vertritt damit insofern eine abweichende Position, als sie nicht im Einklang mit dem Entscheid der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2018 zur Unterstützung des Neutralitätsgesetzes steht.

<sup>4</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz? S. 3.

<sup>5</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz? S. 5.

Laut Heinrichs soll die Neutralität des Staates durch möglichst große Pluralität von Erscheinungsformen seiner Bediensteten gewährleistet werden. Diese seine Auffassung ist Anlass gewesen für eine Erwiderung. Der folgende Beitrag bezieht deshalb zahlreiche Zitate seines kurzen Artikels in *humanismus aktuell* ein, wobei das Plädoyer für den Erhalt des Berliner Neutralitätsgesetzes jedoch bedeutend umfassender geworden ist als ursprünglich vorgesehen. Dies betrifft vor allem die Untersuchung zum komplizierten und in sich widersprüchlichen Konzept des islamischen Kopftuchs als neuem Symbol einer emanzipatorischen Identität.

Heinrichs Selbstverständnis nach entspricht seine Kehrtwende jetzt der Höhe der Zeit – doch ist sie wirklich zukunftsweisend für den modernen Humanismus, vermag sie neben der „alten“ Mitgliedschaft auch andere Menschen zu überzeugen, wird sie von nachvollziehbarer Argumentation begleitet? Die vorliegende Replik auf den Debattebeitrag von Heinrichs ist wie dieser selbst aus humanistischer Sicht verfasst, kommt jedoch zu gegenteiligen Schlussfolgerungen und untermauert den Mitgliederbeschluss des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg „Pro Neutralitätsgesetz“ vom Januar 2018.<sup>6</sup>

Im Absatz „Neutralitätsgesetz muss nicht wegen Verfassungswidrigkeit abgeschafft werden“ erfolgt der Nachweis, dass für den Landesgesetzgeber jedenfalls zurzeit kein entsprechender Anlass besteht für eine notwendige Überarbeitung oder gar Abschaffung. Der juristische Teil des hier vorgelegten Beitrags stützt sich auf ausgewiesene juristische Expertise, die Heinrichs Behauptung entgegensteht: neben der des Staatskirchenrechtlers Gerhard Czermak vor allem auf die des Verfassungsrechtlers Horst Dreier, Professor an der Universität Würzburg. Anders als Dreiers jüngster Buchtitel „Staat ohne Gott“ vielleicht vermuten lässt, entstammt dieser Autor keinesfalls einer religionskriti-

---

<sup>6</sup> Siehe <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/presse/2018022700> zuletzt abgerufen am 26 Juni 2018.

schen Geistestradiation, sondern kann als lupenreiner Verfassungspatriot mit protestantischer Prägung gelten.<sup>7</sup> So viel Offenheit unter Abkehr von früher starren Freund-Feind-Schemata atheistisch-freidenkerischer Prägung gehört heute dazu, gerade um humanistische Grundsätze für die Zukunft bewahren zu können. In seinem neuen Buch plädiert Dreier bei den Verfassungsinterpreten für ein Ethos der Widerständigkeit gegenüber den zu erwartenden Ansprüchen von fundamentalistischen Gruppierungen, ihre religiös begründeten Persönlichkeitsrechte einzuklagen.

### **Moderner Humanismus mit Perspektive über den Tellerrand**

Dreier plädiert sehr besonnen und klar für die „Einhaltung der objektiven Rechtspflicht“ des Staates zur Neutralität und dabei für eine „Entsubjektivierung“<sup>8</sup> bei den zwangsläufig gegenläufigen Interessenlagen. Das würde bedeuten, dass zum Beispiel der Streit darüber, ob und wie die Gruppe der Schülerinnen vom Kopftuchtragen ihrer Lehrerinnen konkret beeinflusst werden, verfassungsrechtlich nicht – oder allenfalls kaum – von Bedeutung ist. Dann müsste auch andernorts als vor Gericht problematisiert werden, dass das ständige Tragen des Kopftuchs schon von jungen Mädchen mit Sicherheit dazu führt, dass sie sich später als Erwachsene ohne selbiges beschämt, nackt und unehrenhaft fühlen.

---

<sup>7</sup> Horst Dreier: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München 2018. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine atheistische Kampfschrift – vielmehr betont Dreier seine persönliche Vorliebe dafür, dass Gesellschaften und Menschen ihren Glauben und ihren Gott behalten und haben sollen. Der Rechtsphilosoph und Staatsrechtler war vor Jahren von der SPD als Bundesverfassungsrichter vorgeschlagen, was an einem Parteienstreit um seine Person scheiterte.

<sup>8</sup> Horst Dreier: Unter dem Kreuz? Beitrag in der FAZ vom 12.12.2016: <http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/staat-und-religion-unter-dem-kreuz-14569781-p7.html>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

Dreier zufolge<sup>9</sup> sollte bei einschlägigen Konflikten vor Gericht – da im Grunde unentscheidbar – weniger darum gerungen werden, was den Betroffenen im Sinne ihrer „aktiven“ oder umgekehrt „passiven“ Religionsfreiheit jeweils zugemutet werden dürfe. Er führt weiter aus, diesbezüglich das sogenannte zweite Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2015 kritisch zu sehen – welches umgekehrt Heinrichs als uneingeschränkte Bestätigung für seine Ablehnung des Berliner Neutralitätsgesetzes wertet. Dabei ist Heinrichs juristische Forderung natürlich berechtigt, dieses als „islam- bzw. kopftuchfreundlich“ geltende Urteil<sup>10</sup> ernst zu nehmen. Es ist allerdings sorgfältiger und praxisbezogener zu beleuchten, als er das getan hat. Schließlich geht es neben der zentralen Frage eines konkret gefährdeten Schulfriedens auch darum, ob eine Bedeckung des Kopfhaares für Musliminnen von den Betroffenen selbst überhaupt aus einem verpflichtenden Gebot des Korans abgeleitet wird.

Der vorliegende Beitrag beruht neben den juristischen Aspekten auf Hintergrundwissen, Analysen, Recherchen, Begründungen und der folgenden Grundauffassung:

Staatliche Repräsentantinnen und Repräsentanten, die mit Autorität und auch Macht ausgestattet sind, denen nicht ausgewichen werden kann, müssen eine – zeitlich auf die Dienstaufübung begrenzte – Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte als zumutbar hinnehmen. Denn es darf von ihnen im Dienst erwartet werden, durch Beachtung eines äußerlich neutralen Erscheinungsbildes auch nur den Eindruck zu vermeiden, ihr Handeln, Entscheiden und Auftreten könnte von ihren privaten religiös-weltanschaulichen Einstellungen beeinflusst

---

<sup>9</sup> Siehe dazu und im Folgenden Horst Dreier: Unter dem Kreuz? Beitrag in der *FAZ* vom 12.12.2016.

<sup>10</sup> Zwar geht es dabei nur um eine abgelehnte Regelung in Nordrhein-Westfalen, welche – im Gegensatz zum Berliner Neutralitätsgesetz – eine Privilegierung christlicher Symbole vorsah. Dies soll hier aber nicht als Argument herangezogen werden.

sein. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn damit Benachteiligungen einhergehen, die ihren jeweiligen religiösen Überzeugungen geschuldet sind. Denn diese selbst stehen ja gar nicht zur Debatte<sup>11</sup>, sondern individuelle Besonderheiten werden auch in der Schule als authentisch wertgeschätzt. Allerdings leuchtet die Forderung nicht ein, diese Besonderheiten und Überzeugungen unbedingt optisch zur Schau stellen zu dürfen.

Das Berliner Neutralitätsgesetz bezieht sich auf Symbole aller Religionen und Weltanschauungen, sodass auch ein kreuztragender Evangelikaler<sup>12</sup> oder ein Sektenanhänger mit satanistischen Zeichen von einer möglichen Diskriminierung gleichermaßen betroffen wäre. Der Fokus der allgemeinen Debatte zu gesetzlichen Neutralitätsregelungen liegt jedoch auf dem muslimischen Kopftuch, da hierbei eine mögliche diskriminierende Auswirkung überlagert wird von einer wünschenswerten Integration von Musliminnen. Richtig ist jedoch, dass diese in sehr großer Anzahl in unseren Schulen und auch anderen staatlichen Institutionen willkommen geheißen werden und dort auch tätig sind. Viel zu wenig wird die Sicht von betroffenen – auch gläubigen – muslimischen Frauen einbezogen, welche in ihrer Mehrheit ein Kopftuch ablehnen oder es zumindest nicht zu tragen wünschen. Für die meisten der sich auf ihr Persönlichkeitsrecht berufenden Kopftuchträgerinnen ist der Verschleierung eine ganz neue rebellische Bedeutung zugewachsen – wobei sie gerade nicht eine religiös gebotene

---

<sup>11</sup> Die Präambel des Berliner Neutralitätsgesetzes lautet: „Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet (...)“. Siehe Fußnote 1.

<sup>12</sup> Zwar klingt hierzulande auch (noch?) unwahrscheinlich und fremd, was etwa der ehemalige, hochumstrittene Erzbischof von Edinburgh/Schottland, Kardinal O’Brien, vor einigen Jahren in einer Osterpredigt verkündete: „Warum sollte nicht jeder Christ jeden Tag seines Lebens stolz auf seiner Kleidung ein Kreuzzeichen tragen.“ Dies könne „ein schlichter Hinweis sein, dass Sie den Wert der Rolle Jesu Christi in der Weltgeschichte wertschätzen, das Kreuz identifiziert uns als Jünger Christi.“ Er reagierte damit auf die Auseinandersetzung, die in Großbritannien über Neutralität während der Berufsausübung entbrannt war. Siehe: <http://www.kath.net/news/36027>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

Verpflichtung angeben. Eben darauf bezieht sich allerdings das zweite Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts von 2015, welches laut Heinrichs und anderen Gegnern des Neutralitätsgesetzes dessen Abschaffung angeblich unausweichlich machen soll.

Einzubeziehen sind verschiedene nicht-juristische Perspektiven – etwa eine bestimmte feministische und politisch linke über den Teller- rand hinweg auch auf internationale Realitäten. Wenngleich nicht ausschlaggebend für das Berliner Neutralitätsgesetz, muss berücksichtigt werden, dass ein Verhüllungsgebot in staatlichen Institutionen längst auch zum Kampffeld islamistischer Kräfte geworden ist.

Eine kritische Betrachtung der flankierenden Phänomene wie vermeintliches Berufsverbot für Musliminnen, Solidarität, Selbstbezogenheit und Opferstatus runden diesen Beitrag ab.

### **Islamisches Kopftuch als Symbol einer weiblichen Gegenidentität**

Mit Abstand der umstrittenste Aspekt des Berliner Neutralitätsgesetzes ist das Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen. Dies sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, einseitig gegen muslimische Frauen gerichtet und antifeministisch zu sein. Dies ist jedoch nur deshalb so, weil weiße Männer mit Brustkreuzen oder vielleicht eher dunkelhäutige Turbanträger der Sikhreligion (weltweit die viertgrößte monotheistische Gemeinschaft)<sup>13</sup> zurzeit bzw. hierzulande nicht an Grundschulen auffällig in Erscheinung treten.

---

<sup>13</sup> Den Humanistischen Verband (Bundesverband) erreichte am 11. Dezember 2017 die E-Mail eines Vertreters des *Deutschen Informationszentrum Sikhreligion*. Dieser wies darauf hin, dass in angelsächsischen Staaten das Tragen eines entsprechenden Dastars (Turbans) im Staats- und Militärdienst nie ein Problem darstellte. (Ein Grund dafür könnte im spezifischen post-kolonialistischen Erbe Englands vermutet werden.) Dies wird auch – aus Betroffensicht nachvollziehbar – vor allem für die zukünftige Generation der in Deutschland nur relativ kleinen Sikh-Gemeinde mit ca. 20.000 Mitgliedern gefordert. Als Beispiel nennt der Sikh-Vertreter, dass in Kanada mit Harjit Sajan Singh ein turbantragender Sikh sogar Verteidigungsminister geworden ist. (Es handelt sich dabei um einen indisch stämmigen Militärangehörigen, der einst in Afghanistan – als „Kriegsheld“ – gegen die Taliban kämpfte.)

Die deutsche Gesellschaft hat sich zudem daran gewöhnt, nur die Frauen mit einem quadratmetergroßen Tuch, welches Haare, Ohren und dazu meist Hals und Schultern verhüllt (und zu dem oft eine alle Körperteile bis auf die Hände bedeckende Kleidung gehört), als Musliminnen zu erkennen. Das ist ein weit verbreiteter Denk- und Wahrnehmungsfehler. Denn hierzulande trägt die große Mehrheit der Musliminnen beziehungsweise der Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte aus islamischen Ländern nicht einmal ein Kopftuch zum Bedecken der Haare.

Ebenso falsch und grob vereinfachend wäre es, im muslimisch gebundenen Kopftuch entweder pauschal ein anti-emanzipatorisches Unterdrückungsinstrument zu sehen oder ein aggressives Symbol des politischen Islams. Schon vor fünfzehn Jahren wurde in der feministisch-politischen Literatur ausführlich das Aufkommen junger, aufstrebender Musliminnen beschrieben, die erstmals mit Kopftuch in Berufe drängten, in denen sich moderne, studierte Frauen betätigen. Die Redakteurin und Politologin Heide Oestreich hat bei ihnen eine „Mischung aus Ultra-Konservatismus und Rebellion“<sup>14</sup> aufgezeigt: Religiöser Konservatismus, was das Festhalten am herkömmlichen Kopftuchsymbol betrifft und Rebellion, was das Auflehnen gegen die Mehrheitsgesellschaft betrifft. Durch die äußerliche Erkennbarmachung einer eigenen, religiös konnotierten Identität wollen diese Frauen sich einer in Deutschland geforderten Anpassung verweigern, die Diskriminierung in vielerlei Lebensbereichen beibehält.<sup>15</sup>

Das islamische Tuch eignet sich hervorragend, um eine Gegenidentität zum Ausdruck zu bringen: Ich bin anders als ihr, gehöre einer weltweiten Gemeinschaft und Religion an, was mir Anerkennung und die uneingeschränkte Solidarität der Antidiskriminierungs- und Antirassismus-Bewegung sichert und alle meine Forderungen legitimiert. Dieses

---

<sup>14</sup> Heide Oestreich: Das Kopftuch als Kippfigur. In: Frigga Haug / Katrin Reimer (Hrsg.): Politik ums Kopftuch, Hamburg 2005, S. 41.

<sup>15</sup> Heide Oestreich: Der Kopftuch-Streit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam. Frankfurt a.M. 2004.

Konstrukt eines modernen Islams wird als das von „emanzipatorischen Kopftuchträgerinnen“ bezeichnet. Der Begriff stammt von der Politologin Ülkü Schneider-Gürkan<sup>16</sup>, die wie keine zweite Aktivistin damaligen türkischen Arbeitsmigrantinnen half, sich in einem fremden Alltag zurechtzufinden.

Gegen das konservativ-bescheidene Auftreten ihrer Mütter und Großmütter lehnen sich die Rebellinnen dabei ebenfalls auf. Die traditionelle Vormachtstellung des Mannes im Islam wird in Frage gestellt. Ihr allgemeines Outfit zusammen mit dem Kopftuch ist teils provokativ, sie sind geschminkt, treten sehr chic mit Hochsteckfrisur und elegant mit High-Heels auf oder tragen heutzutage auch Piercing und alle möglichen Jugendmoden und -accessoires. Sie bringen damit zum Ausdruck, sich mitnichten an die Koran-Sure 24, Vers 30-31 halten zu wollen, der gläubigen Musliminnen insgesamt „die Erfordernisse sittsamen und schamhaften, auf Koketterie und unnötige sexuelle Aufreizung der Männer verzichtenden Betragens“ gebieterisch nahebringt. Dass damit freilich keine Verpflichtung zum Kopftuchtragen im Koran verbunden ist<sup>17</sup>, bekunden übereinstimmend muslimische Rechtsgelehrte wie Islamwissenschaftlerinnen. Die Uminterpretation zu einer von Gott obligatorisch vorgegebenen strengen Ordnung zum vollständigen Abdecken der Kopfhare wurde vielmehr von islamistisch-politischen Autoritäten eingeführt und wird in allen von ihnen beherrschten Ländern bis heute erbarmungslos durchgesetzt.

---

<sup>16</sup> Ülkü Schneider-Gürkan u.a.: Offener Brief an Frau Marie-Luise Beck. In: Frigga Haug / Karin Reimer (Hrsg.): Politik ums Kopftuch, Hamburg 2005, S. 18f. Siehe dazu auch die dort aufgeworfene Frage: „Ist die Position der Mehrheit der muslimischen Frauen innerhalb dieser Diskussion so unerheblich, dass Sie überhaupt nicht darauf eingehen, ja, sie nicht einmal zur Kenntnis nehmen?“

<sup>17</sup> Siehe <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/SchwerpunktKopftuch/Koran/koran-node.html>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018. Weiter lautet der Surentext, der definitiv nicht das vollständige Bedecken der Haare fordert, sondern Bezug nimmt auf die auch in vorislamischer Zeit üblichen, locker auch um den Kopf bis über den Rücken hängenden Tücher: „Und sage den gläubigen Frauen, dass sie (...) ihre Tücher über ihren Ausschnitt ziehen sollen.“ Es geht vor allem um das Bedecken des Busens in dem damals üblichen weiten Hemdausschnitt. Siehe dazu die Rechtsgelehrte und islamische Theologin Hamideh Mollahagheghi: Ein Stück (Streit-)Stoff. In: Frigga Haug / Karin Reimer (Hrsg.): Politik ums Kopftuch, S. 22f.

## Eine Frage von Solidarität und Opferstatus

Die Frage mag dahingestellt bleiben, wie ein frauendiskriminierendes Verhüllungssymbol des Patriarchats, gegen welches viele Frauen in muslimischen Ländern kämpfen, in Europa plötzlich für Gleichberechtigung, Respekt, Emanzipation und Selbstbestimmung stehen soll. Jedenfalls ist der gelegentlich zu hörende Vorwurf gegen das Neutralitätsgesetz unsinnig, es richte sich nur gegen Frauen. Vielmehr lässt es staatlicherseits gerade keine geschlechtsspezifische Verhüllungsvorschrift gelten.

In Teheran gilt seit 1979, der Machtergreifung Khomeinis, eine durch die Sittenpolizei kontrollierte Zwangsverschleierung. Dort haben sich jetzt junge Frauen draußen auf Stromkästen gestellt und mit offenen Haaren das abgenommene weiße Tuch wie eine Fahne als Friedens- und Protestzeichen geschwenkt.<sup>18</sup> Sie müssen sehr mutig sein und haben Gefängnis, Misshandlung oder gar Tod zu befürchten, wenn sie sich damit gegen den Gottesstaat wenden. Der Kopftuchzwang in den islamischen Ländern, dessen massenhaften weiblichen Opfern doch die geballte feministische und sozialistische, linke und grüne Solidarität zu gelten hätte, wird oft genug nur halbherzig verurteilt.<sup>19</sup> Keine der „emanzipatorischen Kopftuchträgerinnen“ denkt nur im

---

<sup>18</sup> Siehe: Vom Kopftuch befreit – Iranerinnen riskieren ihr Leben, in: EMMA Heft Mai/Juni 2018 und Alexandra Eul in: <https://www.emma.de/artikel/iran-welche-rolle-spielen-die-frauen-335305>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

<sup>19</sup> Als dieser Kopftuchzwang auf der Veranstaltung der Neuköllner *Linken* „Für das Recht, auch im öffentlichen Dienst Kopftuch zu tragen“ am 1. Juni 2018 aus dem Publikum angesprochen wurde, hieß es von einem Parteimitglied aufbrausend: „Aber wir sind hier in Deutschland!“ Selbst der kleinste Einwand gegen die Ansprüche kopftuchtragender Frauen im Staatsdienst wird in diesen Kreisen mit einem massiven Rassismusvorwurf gekontert. Offiziell vom Podium, auf dem die Muslimin Fereshta Ludin und Christine Buchholz (MdB, Die Linke) saßen, wurde verlautbart: „Wir sind für Selbstbestimmung, jede Frau soll das selbst entscheiden dürfen“. Dass Musliminnen hierzulande zur Heirat gezwungen werden, das Haus allein nicht verlassen dürfen oder an bestimmten Unterrichtsfächern nicht teilnehmen dürfen, wird zwar nicht geleugnet, aber demgegenüber in schwer erträglicher Weise verharmlost. Ludin gibt an, sich nur mit Kopftuch wohl zu fühlen, für welches sie sich in Saudi-Arabien ab ihrem dreizehnten Lebensjahr völlig freiwillig entschieden hätte. Siehe Fereshta Ludin / Sandra Abed: Enthüllung der Fereshta Ludin. Die mit dem Kopftuch. Berlin 2015.

Traum daran, es aus Solidarität mit ihren iranischen Glaubensschwestern auch nur einmal abzulegen – und natürlich erst recht nicht im Unterricht, um damit dem verhassten Berliner Neutralitätsgesetz Genüge zu tun.

Das islamische Patriarchat vermag seine Wirkungsmacht in Deutschland unter anderem dadurch zu festigen und institutionell durchzusetzen, dass es sich politisch-ideologisch der jungen, sogenannten emanzipatorischen Kopftuchträgerinnen bedient. Irritierend ist, dass die meisten von ihnen ihrer Instrumentalisierung durch den politischen Islam nichts entgegensetzen und stattdessen mit diesem aus der Opferrolle heraus das anklagende Hohelied anstimmen gegen den bösen, liberalen, islamfeindlichen, rassistischen, verdorbenen, sitten- und gottlosen Westen.

### **Eine Ikone muslimischer Emanzipations- und Anti-Diskriminierungs-Bewegung**

Die Doppelrebellion des modernen weiblichen Islam ist ein tendenziell nicht ungefährliches Spiel – zwischen Übernahme einer religiös-konservativen Identität einerseits und Ablehnung der überkommenen Herrschaft des Patriarchats andererseits. Es müssen Koalitionen auch mit zwielichtigen und durchweg autoritären Gruppierungen eingegangen werden, die traditionalistischen bis wahhabitischen Organisationen oder dem türkischen Staat unterstehen. Die konservativen Islamverbände in Deutschland zeigen sich nicht sonderlich beeindruckt oder gar herausgefordert davon, wenn sich eine neue Identität einiger – sehr weniger – ihrer modernen Anhängerinnen auch gegen die herkömmliche Vormachtstellung des Mannes richtet – des Vaters, Ehemanns, Bruders oder gar des Sohns. Viel wichtiger ist den Verbänden, das schöne neue Kopftuchkonzept in staatlichen Institutionen durchsetzen zu können.

Die emanzipatorischen Kopftuchträgerinnen wurden (zumindest seit dem Jugendalter) westeuropäisch sozialisiert und bemächtigen sich

des hier vorherrschenden Jargons von individualisierter Selbstbestimmung mit Anspruch auf Eigeninteressen, die auch mittels staatlicher Gerichte durchzusetzen wären. Sie bestehen darauf, sich von niemanden mehr etwas vorschreiben zu lassen – erst recht nicht vom staatlichen Neutralitätsgesetz, wenn sie Lehrerin oder Richterin mit Kopftuch werden möchten. Sie beziehen sich ausdrücklich auf das Grundgesetz und ein paar von ihnen haben gerichtlich gegen ein angebliches Berufsverbot geklagt – mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Als Pionierin gilt diesbezüglich die inzwischen an einer Berliner Privatschule unterrichtende Lehrerin Fereshta Ludin. Sie stritt als erste und dabei sogar bis zum Bundesverfassungsgericht um das Recht – damals im Jahr 2003 letztendlich vergeblich, an einer baden-württembergischen Schule als Lehrerin ihr modisches, turbanähnliches Kopftuch tragen zu dürfen. Sie tritt heute bei Veranstaltungen der *Grünen* und der *Linken* als Ikone gegen das Neutralitätsgesetz auf. Sie brandmarkt es nicht nur als verfassungswidrige Diskriminierung. Sondern sie wettet voller Wut, Verbitterung und Empörung im Berliner *Tagesspiegel* vom 31. Januar 2018 gegen die dafür verantwortliche deutsche Gesellschaft: „Das Stück Stoff muss einfach: Raus! Am besten überall. Unangenehme Erscheinungen gehören nicht zu unserem Stadt- und Weltbild. Die Muslima unter diesem Stück Stoff steht für alles Niedere, Minderwertige, sie ist unterdrückt, nicht gleichberechtigt, arm, ungebildet, altmodisch, hilfsbedürftig, orientalisches, hinterwäldlerisch, zurückgeblieben, fanatisch und altertümlich. (...) Ist eine Muslima all das, was euch angst und bange werden lässt? Habt ihr denn traumatische Erfahrungen mit uns gemacht?“ Auch wenn klagende Lehrerinnen wie Fereshta Ludin nur zu einer sehr kleinen Minderheit gehören, die dergestalt ihren extremen Opferstatus betonen, sagt dies nichts gegen ihren möglichen Rechtsanspruch aus. Was allerdings gegen sie spricht, ist der überzogene und völlig unzutreffende Absolutheitsanspruch, im Namen aller Musliminnen aufzutreten und der Gesellschaft bezüglich des Neutralitätsgesetzes übelsten Rassismus zu unterstellen: Deutschland habe eben, re-

sümiert Ludin im *Tagespiegel* „aus der Geschichte der Diskriminierung, Ausgrenzung und Verbannung anders aussehender und gläubender Menschen absolut nichts gelernt“.

### **Neutralitätsgesetz muss nicht wegen Verfassungswidrigkeit abgeschafft werden!**

Heinrichs hat sich als entschiedener Kämpfer gegen weltanschauliche Diskriminierung und gegen religiöse Privilegierung profiliert und verdient gemacht.<sup>20</sup> Weniger zu seiner juristischen Expertise als zu seinem Wunschdenken scheint die flapsig vorgetragene Behauptung zu gehören, das Problem des Berliner Neutralitätsgesetz sei, „dass es rechtlich tot“ ist<sup>21</sup>. Eine Auffassung, die vom Berliner Justiz- und Antidiskriminierungssenator Dirk Behrendt (*Grüne*), ebenfalls von unerschütterlichem Gemüt in diesen Fragen, geteilt wird. Er prognostizierte gutgelaunt in der Abendschau des *rbb* (Rundfunk Berlin-Brandenburg) seinem Interviewer gegenüber: „Es wird am Ende so sein, dass wir Lehrerinnen mit Kopftuch an Berlins Schulen haben werden“. Der Interviewer fragte mehrfach verdutzt nach – denn es war der Abend des 9. Mai 2018. Am Morgen hatte das Arbeitsgericht das in Berlin geltende Neutralitätsgesetz ausdrücklich für verfassungskonform erklärt. Es hatte entschieden, dass das Land Berlin einer Lehrerin mit Kopftuch untersagen darf, an einer Berliner Grundschule zu unterrichten, und die Klage der Frau abgewiesen. Dass hierbei eine Berufung nicht ausgeschlossen und das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, sei dahingestellt.

Heinrichs, Behrendt und andere entschiedene Gegnerinnen und Gegner des Neutralitätsgesetzes berufen sich auf die Pressemitteilung Nr. 14/2015 des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG). Scheinbar „ohne

---

<sup>20</sup> Für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat Heinrichs die [Studie „Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken“](#) verfasst, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

<sup>21</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Neutralitätsgesetz?, S. 1.

Wenn und Aber“ lautet deren Überschrift tatsächlich: „Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar“<sup>22</sup>. Jedoch sollte von Juristen erwartet werden dürfen, sich statt auf die Überschrift einer Pressemeldung zu berufen, die Leitsätze und Begründungen im seitenlangen Urteilstext zu studieren.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die verfassungsmäßige Abwägung verschiedener Rechtsgüter zu Interpretationsbedarf und zu Widersprüchlichkeiten führt. So hatte ein *erstes* sogenanntes Kopftuchurteil des BVerfG von 2003 der Klage der baden-württembergischen Lehrerin Fereshta Ludin, im Unterricht stets ihr Haar bedecken zu wollen, letztendlich nicht zum Erfolg verholfen. Davon ist – in einem anderen Fall – das *zweite* Kopftuchurteil des BVerfG von 2015 (mit 6:2 Stimmen)<sup>23</sup> abgewichen. Zwölf Jahre zuvor hatte nämlich das Karlsruher Gericht im *ersten* Kopftuchurteil festgestellt, dass es dem Gesetzgeber durchaus zusteht, eine pauschale Einschränkung des „zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule“ vorzunehmen<sup>24</sup>.

Der Staatskirchenrechtler Gerhard Czermak stellt richtig: Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 2015 durch seinen 1. Senat sei zwar ein „*pauschales* Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen unzulässig. Freilich gestattet der Beschluss in den Gründen das Tragen eines islamischen Kopftuchs ausnahmslos *nur* dann, wenn es aus der religiösen Sicht der Trägerin nach ihrer persönlichen Überzeugung *zwingend notwendig* ist.“ Ob eine Muslimin, die auf das Kopftuch entgegen eines Neutralitätsgesetzes besteht, eine persönlich überzeugte Anhängerin eines Islamverständnisses ist, das dies gebietet, müsste dann nachvollziehbar glaubhaft gemacht werden. In der Schulpraxis würde ihr aber laut Czermak – allein

---

<sup>22</sup>Siehe:<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-014.html>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

<sup>23</sup> 1 BvR 471/10 von 2015, zuletzt abgerufen am 25.6.2018.

<sup>24</sup> 2 BvR 1436/02 von 2003, zuletzt abgerufen am 25.6.2018.

der Bequemlichkeit willen – sicher zunächst nachgegeben, „spätestens nach Vorlage eines islamischen Gutachtens, in dem das Gebot als ‚imperativ‘ eingestuft wird“.<sup>25</sup>

Das hört sich sehr vertrackt an. Könnte es etwa bedeuten, dass ausgerechnet nur die Anhängerinnen eines konservativen Islam Zugang zu öffentlichen Schulen erhalten, wenn das *zweite* Kopftuchurteil des BVerfG von 2005 an die Stelle des Berliner Neutralitätsgesetzes träte? Glücklicherweise kommt Czermak dann aber zu dem Schluss, dass das *zweite* Kopftuchurteil des BVerfG von 2015 (1. Senat) das Berliner Neutralitätsgesetz gar nicht auszuhebeln vermag – wegen mangelnder Bindungswirkung aufgrund der Divergenz zur Entscheidung des BVerfG von 2003 (2. Senat). Diese Auffassung mit Verweis auf § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird von Horst Dreier geteilt.<sup>26</sup> Damit dürfte die Rechtsauffassung widerlegt sein, das jüngste Kopftuchurteil des BVerfG von 2015 vermöge den Berliner Senat dahingehend zu binden, das Neutralitätsgesetz aufheben oder substantiell ändern zu müssen. Da beide BVerfG-Urteile bis zu einer Entscheidung in einem Plenarverfahren beiden Senate des BVerfG gleichberechtigt sind<sup>27</sup>, kann sich die Berliner Landesregierung genauso gut auf das Urteil zum Kopftuchverbot von 2003 berufen. Ein

---

<sup>25</sup> Gerhard Czermak: Zum Fortbestand des Berliner Neutralitätsgesetzes nach der 2. Kopftuchentscheidung des BVerfG von 2015: [https://hpd.de/sites/hpd.de/files/field/file/rechtsgutachten\\_czermak\\_neutralitaetsgesetz.pdf](https://hpd.de/sites/hpd.de/files/field/file/rechtsgutachten_czermak_neutralitaetsgesetz.pdf), zuletzt abgerufen am 8. Juni 2018. Zwar kann, so heißt es in Czermaks Rechtsgutachten, „das BVerfG (d. h. jeder seiner Senate) seine Rechtsauffassungen jederzeit ändern und tut das auch nicht selten. Wenn aber zwei Senate des BVerfG in tragenden Entscheidungsgründen sich widersprechende Meinungen vertreten, verlieren beide Entscheidungen die Bindungswirkung aller Staatsorgane an die jeweils tragenden Entscheidungsgründe (§ 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). (...) Die Entscheidungen der beiden Senate sind im Fall der Kollision tragender Gründe zum selben Rechtsproblem gleichberechtigt, und zwar unabhängig von der zeitlichen Abfolge.“

<sup>26</sup> Laut Teilnehmern seines Gastvortrags „Das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität: unmöglich, unerheblich oder unzulänglich?“ hat Dreier am 6. Juni 2018 in der Katholischen Akademie Berlin diese Rechtsauffassung von Czermak ebenfalls vertreten (siehe zu Horst Dreier Fußnote 5). Siehe dazu auch Beitrag <http://pro.neutralitaetsgesetz.de/staatsrechtler-prof-dr-dreier-staatliche-neutralitaet-und-religioese-symbole-gemeinsame-entscheidung-bei-der-senate-des-bundesverfassungsgerichts-waere-erforderlich-gewesen>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

<sup>27</sup> Vergleiche Fußnote 25.

Anlass zur Änderung des Neutralitätsgesetzes durch den Landesgesetzgeber besteht also derzeit nicht.

Ganz abgesehen davon scheint problematisch, dass das Urteil des BVerfG von 2015 die zunächst prinzipiell bejahte Zulässigkeit des Kopftuchtragens dann wiederum unter einen weiteren Vorbehalt stellt: die konkrete Gefährdung des Schulfriedens. Kritisch führt Dreier dagegen vor Augen: „Soll denn an jeder betroffenen Schule von Jahr zu Jahr oder gar von Woche zu Woche ermittelt werden, ob das Konfliktpotential noch unter der kritischen Schwelle bleibt – und in welchem Jahrgang, in welchen Klassen, in welchen Fächern, in welchen Kursen?“<sup>28</sup>

### Der gefährdete Schulfrieden

Hildegard Greif-Groß ist Mitbegründerin der *Initiative Pro Neutralitätsgesetz* und Schulleiterin einer Berliner UNESCO-Projektschule mit einer großen Mehrheit von Schülerinnen und Schülern, die einen Migrationshintergrund haben.<sup>29</sup> Über den Fastenmonat Ramadan berichtet Greif-Groß in der Wochenzeitung *Freitag* vom 31. Mai 2018: „Da versuchen bei den Fünft- und Sechstklässlern schon die ersten zu fasten. (...) Je klüger die Kinder sind, desto mehr nehmen sie in einem bestimmten Alter ihre Religion wahr und hängen daran. Ein Schulleiter erzählte von einem Jungen, der sich während des Ramadan im Klo auf der Toilette versteckt hatte, um zu kontrollieren, ob andere Jungs heimlich Wasser trinken. Sie dürfen ja den ganzen Tag nichts trinken.“ Mobbing habe es natürlich immer schon gegeben, neu sei allerdings, dass es so häufig religiös motiviert sei. Ganz normal

---

<sup>28</sup> Horst Dreier in der *FAZ* vom 12.12.2016: <http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/staat-und-religion-unter-dem-kreuz-14569781-p7.html>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

<sup>29</sup> In dieser Schule herrscht der Anspruch, auf die Lebensverhältnisse aller Schülerinnen und Schüler in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen soweit wie möglich einzugehen. Dies geschieht nach dem pädagogischen Konzept aus den 1920er Jahren des Namensgebers der Schule, Peter Petersen.

sei, dass jemand wegen eines Schinkenbrottes oder sogar wegen Gummibärchen, die nicht „halal“ (religiös erlaubt) seien, von streng muslimischen Mitschülerinnen und Mitschülern zur Rede gestellt und eingeschüchtert wird.

Viele Berliner Lehrkräfte beklagen den Druck, den sie nicht länger aushalten können. Im Stadtbezirk Neukölln wendete sich die Sonnen-Grundschule, die als Brennpunktschule gilt, vor kurzem an die Bildungssenatorin mit einem alarmierenden Brandbrief: Die Mühen zur Integration und Befriedung wären gescheitert – trotz oder vielleicht auch wegen immer mehr gezeigter Toleranz. Auch wer das Neutralitätsgesetz leidenschaftlich befürworten mag, geht natürlich nicht von der Illusion aus, mit dem Gesetz allein seien die an Schulen allgegenwärtigen und vermehrt auftretenden kulturell-religiös motivierten Konflikte – mit schwerem Mobbing in der Schülerschaft – zu besänftigen. Für einen befriedenden Umgang mit Diversität müssen ebenso wie gegen die berufliche Diskriminierung aller Menschen mit Migrationsgeschichte ganz andere Bewältigungsstrategien und Ressourcen verfügbar gemacht werden. Das spricht aber nicht für die Abschaffung des Neutralitätsgesetzes.

Unbestritten ist, dass die Frage der Religion an Schulen eine immer größere Rolle spielt. Streitigkeiten werden auch mit körperlicher Aggressivität durch oder gegen Schülerinnen und Schüler in allen möglichen Konstellationen ausgetragen, ob fromme wie weniger fromme Muslime, strenggläubige Juden, nicht religiöse Humanisten oder Sonstige beteiligt sind. Häufig geht es dabei unter den Musliminnen und Muslimen um die Frage, wer die strengsten Regelungen einhält und den reinsten und wahren Glauben vorlebt. Auch nicht alle Christinnen und Christen wollen da länger zurückstehen. Eine südamerikanische Grundschullehrerin an einer deutsch-spanischen Berliner Schule berichtete jüngst bei einer Veranstaltung von einem ihr in zwanzig Berufsjahren bisher unbekanntem Phänomen: Neuerdings würden etwa ein Drittel ihrer Grundschülerinnen und -schüler regelmäßig die katholische Messe besuchen.

Für ein Kopftuchverbot an einzelnen Schulen müsste laut Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2015 eine „konkrete Gefahr für die Schutzgüter“ gegeben sein, zu denen auch die negative Glaubensfreiheit von Schülerschaft und Eltern zählt – das heißt salopp gesagt ihr Recht, von religiösen Zumutungen unbehelligt zu bleiben. Ein bedrohter oder nicht mehr gegebener Schulfrieden soll dazu in jedem Einzelfall nachzuweisen sein. Dieser Aufwand scheint jedoch weder möglich noch erforderlich, wenn der Schulfrieden heute bereits durch zunehmende, religiös motivierte Konflikte spürbar gefährdet ist.

Aber auch diejenigen, welche das Neutralitätsgesetz abschaffen wollen, machen sich kritische Gedanken über das Karlsruher Kopftuchurteil von 2015. Einige von ihnen befürchten, dass es ungewollt sogar Anreize für die Gegner des Kopftuchtragens mit sich bringen könnte, um ein Verbot zu rechtfertigen.<sup>30</sup> Der 1. Senat des BVerfG hat nämlich darauf abgestellt, dass eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden dann entstehen könnte, wenn insbesondere ältere Schülerinnen und Schüler oder Eltern sehr kontroverse Ansichten über Glaubensfragen vertreten. Wenn sie ihre jeweiligen Auffassungen mit Nachdruck in die Schule hineinbringen, könnte die Sichtbarkeit religiöser Symbole einen Konflikt schüren, welcher die schulischen Abläufe und Erziehungsaufträge beeinträchtigt.

Da das Berliner Neutralitätsgesetz nicht für den Religions- und Weltanschauungsunterricht gilt, will der berlin-brandenburgische, evangelische Bischof Markus Dröge diese Ausnahme jetzt nutzen. Das berichteten am 25. Mai 2018 mehrere Berliner Tageszeitungen und der *rbb*. Dröge kündigte für alle Religionslehrenden ein Anschreiben an mit Ansteck-Kreuz und der Bitte, damit zukünftig in der Schule zu erscheinen. Dieses soll, so der Bischof, durchaus selbstbewusst in die kulturelle und religiöse Vielfalt eingebracht werden. Wie mag das wohl in

---

<sup>30</sup> Siehe dazu <https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/bverfg-beschluss-1bvr47110-1bvr118110-pauschales-kopftuchverbot-oeffentliche-schulen-verfassungswidrig/2/>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

Schulen zum Beispiel in Neukölln bei sehr hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ankommen? Wären christliche Religionslehrende mutig genug dazu, wo doch die Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle allzu leicht zu provozierender Musliminnen und Muslime eine hohe Priorität genießt?<sup>31</sup> Er würde sich freuen, erläutert Dröge, „wenn viele von ihnen dieses Kreuz auch in der Schule tragen würden – als Zeichen des Bekenntnisses, als Zeichen für ihren persönlichen christlichen Glauben“.<sup>32</sup>

Für Heinrichs gilt als wünschenswert, dass – nicht nur wie für Dröge bei Religionslehrenden – im täglichen Schulunterricht „Schüler wie Lehrer in ihrer Unterschiedlichkeit wahrnehmbar sind und ihre private religiös/weltanschauliche Orientierung nicht verstecken müssen“. Pädagogische Aufgabe sei es, „den Schülern klar zu machen, dass (...) jeder eine Religion oder Weltanschauung haben kann oder auch nicht, und seine Religion oder Weltanschauung so leben kann, wie er will.“<sup>33</sup>

## Die Mär vom Berufsverbot und radikalisierte Selbstbezogenheit

Ein Faktum, welches meist völlig übersehen wird: Mehr oder weniger gläubige Musliminnen lassen in ihrer überwiegenden Mehrheit hierzulande Licht und Luft an ihre Haare und auch an ihre Beine und Arme. Es sind nur einzelne, meist gut ausgebildete Frauen, die das Kopftuch

---

<sup>31</sup> Was 2016 zu Recht weitgehend unbeachtet blieb, erscheint bei heutzutage möglicher Aufrüstung der Symbolik in einem neuen Licht: Auch hierzulande hatte es schon einmal heftige Kritik daran gegeben, durch Nichttragen (oder auch nur einmaligem Ablegen) des Kreuzes sich der überzogenen Rücksichtnahme und Unterwerfung gegenüber dem Islam schuldig zu machen: Als die beiden höchsten Vertreter der christlichen Kirchen in Deutschland bei einem Besuch des Jerusalemer Felsendoms ihr schweres Brustkreuz wegsteckten – aus Respekt vor den muslimischen Gastgebern, wie der katholische Kardinal Reinhard Marx und der EKD-Vorsitzende Heinrich Bedford-Strohm sagten. Der *Spiegel* vom 7.11.2016 fragte damals: „Kann man sich eine größere Demutsgeste vorstellen?“ Darauf bemerkte die *Welt* einen Tag später, Christen hätten ein längst vergessen geglaubtes Interesse wiederentdeckt. Fromme Gemüter fänden nun: „Wer den falschen Dresscode wählt, beweist seine verkehrte Gesinnung und gehört abgestraft“.

<sup>32</sup> Siehe Wochenzeitung *Die Kirche* vom 25. Mai 2018.

<sup>33</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Neutralitätsgesetz? S. 6 f.

als befreienden, emanzipatorischen Akt propagieren. Sie argumentieren ausschließlich aufgrund ihres eigenen Persönlichkeitsrechtes und schweigen gern dazu, dass in Deutschland Kinder zur freiwilligen Übernahme strenger Religiosität indoktriniert werden und Mädchen auch unter das Kopftuch gezwungen werden.

Radikalisieren sich die Propagandistinnen einer Befreiung durch das Kopftuch, kann das egozentrische, zynische und auch pädagogisch oder demokratisch unerwünschte Züge annehmen. Es muss nämlich von ihnen verdrängt oder beschönigt werden, dass aus Ländern wie dem Iran, Saudi-Arabien und – seit einiger Zeit – auch der Türkei eine konservativ-rückständige islamische Religion finanzmächtig unterstützt und als politische Strategie missbraucht wird für eine weltweite Ausbreitung auch in Europa, d.h. auch Deutschland und in Berlin.

Zwar gibt es keine Erhebungen, aber es ist unstrittig, dass nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Musliminnen in Deutschland kein Kopftuch trägt, weil sie es entweder ablehnen oder ihm indifferent gegenüberstehen und es höchstens als traditionelles Element der Herkunftskultur ansehen. Demgegenüber sind etwa ein Drittel dem engeren Sympathisantenfeld islamischer Kräfte mit Bindung an die Moscheevereine zugehörig. Bei Geltung des Berliner Neutralitätsgesetzes können sich mindestens Zweidrittel der hiesigen Musliminnen bei Eignung und entsprechender Ausbildung durchaus den Berufswunsch erfüllen, Grundschullehrerin zu werden oder zu sein. Die Unzähligen, die als solche ja an Berliner Schulen tätig sind, fallen dabei ohne Kopftuch einfach nur nicht auf. Für die einzelne Muslimin, die dies partout nicht ablegen möchte oder aus religiöser Verpflichtung nicht zu können meint, mag es menschlich tragisch und durchaus diskriminierend sein. Es geht aber keinesfalls darum, ihre unerwünschte oder gar für gefährlich erachtete Gesinnung aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten (wie es bei den Berufsverboten in den siebziger Jahren in der BRD der Fall war). Es wird erst recht kein Generalverdacht gegen Musliminnen und auch kein Missfallen gegenüber einem bestimmten Erscheinungsbild von ihnen außerhalb der Schule ausgesprochen.

Der sehr kleinen Gruppe sogenannter emanzipatorischer Kopftuchträgerinnen, die sich in den Grundschuldienst einklagen wollen, fehlt für alle nicht auf sie bezogenen Umstände das geringste Verständnis. Es geht um das eigene Ego beziehungsweise ein Wir-Gefühl, welches sich von Ausgrenzung, Verunglimpfung und eben auch einem Berufsverbot bedroht sieht. Dies kommt ebenfalls im offenen Brief von Frau Ludin zum Ausdruck, der im Berliner *Tagesspiegel* vom 31. Januar 2018 veröffentlicht wurde: „Warum kämpft ihr so hart dafür, uns die Tücher vom Leibe zu reißen? Wir sind Menschen. Keine Fälle und verstaubten Akten, die ein „Neutralitätsgesetz“ beseitigen und schredern kann. (...) Wir glauben an die Verfassung. Und wir glauben an die Grundrechte darin, die auch uns zustehen und auch für uns, für dich und mich geschaffen sind. Unser Körper gehört uns. Wie oft müssen Frauen wie ich es noch sagen, bis man uns glaubt: Wieviel Körper und Kopfhaar wir sichtbar werden lassen wollen oder nicht, wollen wir selbst bestimmen. Ob wir ein Tuch tragen oder nicht, wollen wir bestimmen.“

Unschwer ist eine ich-zentrierte Weltsicht und Selbstbezogenheit bei einer Begegnung mit Musliminnen zu erkennen, die das Kopftuch hierzulande als persönliche Befreiung ansehen und in diesem Sinne dafür kämpfen. Es kann dabei kaum die Rede davon sein, dass sich die so klagenden Kopftuchträgerinnen – und mit ihnen Behrendt und Heinrichs – auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2015 berufen können. Das Gericht hat damals besonderen Wert auf die folgende Feststellung gelegt: Die beiden muslimischen Beschwerdeführerinnen „berufen sich nicht nur auf eine religiöse Empfehlung. Vielmehr haben sie plausibel dargelegt, dass es sich für sie – entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam – um ein imperatives religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt.“<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Dabei, meinte das Gericht, käme es „nicht darauf an, dass der genaue Inhalt der Bekleidungs Vorschriften für Frauen unter islamischen Gelehrten durchaus umstritten ist und andere Richtungen des Islam ein als verpflichtend geltendes Bedeckungsgebot nicht kennen. Es genügt, dass diese Betrachtung unter den verschiedenen Richtungen des Islam verbreitet ist.“ Siehe [1 BvR 471/10](#) von 2015. Es handelt sich also um eine komplizierte verfassungsrechtliche Materie, die nicht zuletzt von religionswissenschaftlichen, politischen und weltanschaulichen Aspekten durchdrungen ist.

Von der Vielzahl sonstiger akademischer Berufe ganz zu schweigen – darf denn der Anspruch vor Gericht klagender kopftuchtragender Frauen nicht zurückgewiesen werden, die jede andere angebotene pädagogische Betätigung als die gewünschte an einer bestimmten Schulform ablehnen? Sie und die sie Unterstützenden behaupten, dass dies ein Berufsverbot darstelle und dass angeblich alle Musliminnen davon betroffen seien. Dabei ist es im Gegenteil so, dass Frauen mit islamischem Hintergrund – darunter mehr oder weniger gläubige – an vielen Berliner öffentlichen Schulen als Lehrerinnen auch aufgrund ihrer einschlägigen Sprachkenntnisse besonders begehrt sind.

### **Politischer Streit und Positionierung des Humanistischen Verbandes**

Da es Anhängerinnen und Anhänger aller Religionen und Weltanschauungen gleichbehandelt, erfreut sich das Berliner Neutralitätsgesetz bundesweiter Anerkennung. Die Muslimin mit algerischen Wurzeln Naila Chikhi, Referentin für Flucht und Frauenrechte bei *Terre des Femmes*, setzt sich engagiert für dessen Beibehaltung ein:

„Gerade in unseren angespannten Zeiten funktioniert für mich das Neutralitätsgesetz wie ein Anker, der das wogenumtoste Schiff der heutigen Gesellschaft vor dem Abdriften bewahrt. (...) Das Neutralitätsgesetz ist zukunftsweisend für Europa und die Welt, zumindest haben ich und viele andere das immer so empfunden. In ihm kristallisieren sich sozusagen die langen und mühsamen Kämpfe vieler in allen Kulturen zu findenden VorstreiterInnen der Aufklärung, der Menschenrechte und des Säkularismus.“<sup>35</sup> Sie meldete sich damit zu Wort auf

---

<sup>35</sup> Siehe <http://pro.neutralitaetsgesetz.de/naila-chikhi-terre-des-femmes-warum-ich-fuer-den-erhalt-des-berliner-neutralitaetsgesetzes-eintrete#comment-11>, zuletzt abgerufen am 26.6.2018.

der seit Ende vorigen Jahres existierenden Internetseite der *Initiative Pro Neutralitätsgesetz*<sup>36</sup>, deren Anliegen vom *Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg* unterstützt werden. Solche Stimmen junger Musliminnen waren bisher nicht zu hören.

Es ist immer wieder betont worden: Dass während der Dienstzeit laut Berliner Neutralitätsgesetz keine religiösen oder weltanschaulichen Symbole demonstrativ getragen werden dürfen, gilt gleichermaßen für christliche Kreuze, muslimische Kopftücher für Frauen sowie Kippot oder Turbane für Männer. So ist es seit 2005 angesichts über 250 verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei einer ca. 60-prozentigen Mehrheit von Nicht-Mitgliedern der beiden großen Kirchen in der Stadt geregelt, ohne dass es dazu merklichen Streit gegeben hätte. Die Debattenlage änderte sich erst als eine, dann eine zweite und dritte Lehrerin, die alle unbedingt mit Kopftuch Grundschulkindern unterrichten wollen, dagegen in Berlin vor Gericht zogen und in einem Fall auch eine Entschädigung des Landes gezahlt wurde.

Linke und grüne Vertreterinnen und Vertreter der Regierungskoalition, darunter zuvorderst Senator Behrendt (*Grüne*), wollen nun die Abschaffung des Neutralitätsgesetzes vorantreiben, da es vor allem Musliminnen beruflich unzulässig diskriminieren würde. Die SPD, allen voran die zuständige Bildungssenatorin Sandra Scheeres und ihr Staatssekretär Mark Rackles, hält hingegen mehrheitlich daran fest.

Heinrichs ist eine Gegnerschaft zur *Initiative Pro Neutralitätsgesetz* und eine andere Auffassung von staatlicher Neutralität<sup>37</sup> unbenommen. Hier sei jedoch angemerkt, dass er den Bereich seiner juristischen Bewertung gern mal verlässt und einer Neigung zu teils verwirrender Provokation nachgibt. So meint er dem damaligen rot-roten Senat von 2005 unterstellen zu müssen, das Neutralitätsgesetz nur

---

<sup>36</sup> Siehe <http://pro.neutralitaetsgesetz.de>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.

<sup>37</sup> Siehe dazu Fußnote 3.

aus „zwingenden“ Gleichbehandlungsgründen<sup>38</sup> so abgefasst zu haben. Das heißt aus Kalkül, weil es sonst nicht haltbar wäre – und nicht etwa aus verfassungsrechtlicher Überzeugung. In Wahrheit, davon zeigt sich Heinrichs überzeugt, richtet es sich von Anfang nicht wie immer betont gleichermaßen gegen „Kopftuch, Kreuz und Kippa“, sondern nur gegen ersteres. In der Substanz würde es dort um eine doppelte Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund gehen: gegen Frauen und gegen den Islam. Der Berliner SPD und insbesondere ihrer Schulsenatorin Sandra Scheeres, die „sich mehrfach öffentlich für die unveränderte Beibehaltung des Neutralitätsgesetzes ausgesprochen hat“ hält Heinrichs entgegen: „Das ist eine Position nicht weit weg von der AFD“<sup>39</sup>.

Auch der *Humanistische Verband Berlin-Brandenburg* hat sich durch Mitgliederbeschluss vom Dezember 2017 pro Neutralitätsgesetz positioniert. In einer eigenartig verklausulierten Argumentation führt Heinrichs aus, im damaligen Antrag sei es, wenngleich nicht „in den Ausführungen der Unterstützer“, aber wortgetreu ja nur um den „substantziellen Erhalt“ des Gesetzes gegangen. Das hieße wohl, die Mitgliederversammlung hätte sich – entgegen ihrer Absicht – letztendlich doch der dort von Heinrichs vertretenen Position angeschlossen. Sie hätte also – entgegen ihrer Absicht – eigentlich sein Votum unterstützt, welches lautet: Das Berliner Neutralitätsgesetz kann „aus rechtlichen Gründen nicht so bleiben, wie es ist.“<sup>40</sup> Was will Heinrichs damit erreichen? Man weiß es nicht: Den Beschluss des *Humanistischen Verbandes* relativieren, für altmodisch oder für gänzlich unbeachtlich erklären?

---

<sup>38</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Neutralitätsgesetz?, S. 3.

<sup>39</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Neutralitätsgesetz?, S. 2.

<sup>40</sup> Thomas Heinrichs: Wie neutral ist das Neutralitätsgesetz?, S. 2.

## **Ausblick aus humanistischer Sicht**

Der Humanistische Verband unterstützt in Berlin die Beibehaltung des Neutralitätsgesetzes. Es geht dabei keinesfalls um einen Versuch Gottloser, religiöse Praktiken, Symbole oder Sichtweisen Schritt für Schritt aus dem öffentlichen Leben und der demokratischen Auseinandersetzung verbannen zu wollen. Ganz im Gegenteil beteiligen sich Berliner Humanistinnen und Humanisten zunehmend und sehr gern an einem überkonfessionellen Austausch mit gläubigen Menschen. Beim Neutralitätsgesetz geht es vielmehr aus politisch-weltanschaulicher Sicht um Fragen wie diese:

Ist es verkehrt, islamisch ebenso wie möglicherweise christlich oder sonst wie agierenden fundamentalistischen Kräften eine Grenze zu setzen, damit das wichtige, immer konkret gefährdete Neutralitätsprinzip unserer Verfassung nicht Schritt für Schritt immer stärker missachtet wird?

Ist es illegitim, wenngleich eine Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte damit verbunden sein kann, den wenigen betroffenen Frauen zuzumuten, dafür im Schuldienst auf das Tragen eines Kopftuchs zu verzichten?

Ist es überflüssig, dass Demokraten in der Mitte der Gesellschaft oder links davon auch mit einem Neutralitätsgesetz signalisieren, dass der öffentliche Raum nicht antisemitischen, streng religiösen, rechtsradikalen, islamophobischen oder islamistischen Kräften überlassen werden darf?

Die Antwort an diejenigen, die das Neutralitätsgesetz abschaffen wollen, lautet dreimal „Nein“.

Als verantwortlicher Träger des Berliner Lebenskundeunterrichts muss sich der Humanistische Verband zudem dieser Problematik besonders stellen: Was wäre, wenn die Berliner Schulen und Arbeitsgerichte sich mangels Landesgesetz wahlweise am ersten oder zweiten

Kopftuchurteil des BVerfG orientieren könnten? Die Rechtsunsicherheit wäre gravierend. Oder wenn sie nur noch das zweite Kopftuchurteil zu berücksichtigen hätten? Die Karlsruher Richterinnen und Richter des 1. Senats haben sich 2015 damit geholfen, die konkrete Gefährdung des Schulfriedens zum Maßstab für ein Kopftuchverbot zu machen. Kriterien dafür, wann dieser denn gestört und eine kritische Schwelle überschritten wäre, haben sie nicht formuliert. Kopftuchtragende Referendarinnen und Lehrerinnen könnten nie sicher sein, ob sie nicht allein durch ihr Erscheinungsbild einmal zum Anlass für fortwährende Proteste etwa radikaler atheistischer Eltern oder älterer christlicher Schülerinnen und Schüler würden. Dies würde letztendlich dazu führen, dass ein Kopftuchverbot auch nach längerer Dienstzeit noch auszusprechen wäre. Kaum entscheidbare Streitfragen im Kollegium sowie in der Eltern- und Schülerschaft würden virulent: Ob kopftuchtragende Lehrerinnen nicht Vorbild seien, die auch vermittelnd und beruhigend auf streng islamische Eltern oder Mitschülerinnen und Mitschüler einwirken könnten. Oder ob nicht umgekehrt gerade darin das Problem läge, dass sie damit Druck zum Kopftuchtragen bei Kindern oder zur Abmeldung vom Schwimmunterricht befördern würden.

Die Bewältigung von neuen, möglicherweise eskalierenden Konflikten würde voll und ganz auf die Schulen abgewälzt. Bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten müsste jeder Fall einzeln ausgefochten und ein oft jahrelang andauernder und kostenträchtiger Gang durch die Instanzen angetreten werden – stets mit offenem Ausgang. Angesichts dessen kann dem Bildungsstaatssekretär Mark Rackles nur beigespflichtet werden, der auf der Internetseite der *Initiative Pro Neutralitätsgesetz* betont: „Wenn es das Berliner Neutralitätsgesetz nicht gäbe, müsste man es angesichts des verschärften religiösen und weltanschaulichen Konfliktpotentials in Schulen in Kraft setzen. (...) Schule muss gerade in der heutigen Zeit ein Ort religiöser und weltanschaulicher Neutralität sein.“<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> Siehe <http://pro.neutralitaetsgesetz.de/stv-spd-landesvorsitzender-mark-rackles-wenn-es-das-neutralitaetsgesetz-nicht-gaebe-muesste-es-jetzt-geschaffen-werden>, zuletzt abgerufen am 26. Juni 2018.